

newsletter+++new

Ausgabe
11.2008

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine November 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2008	13.11.2008	7.11.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2008	13.11.2008	7.11.2008
Gewerbesteuer	17.11.2008	20.11.2008	14.11.2008
Grundsteuer	17.11.2008	20.11.2008	14.11.2008
Sozialversicherung ⁵	26.11.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Dezember 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2008	15.12.2008	5.12.2008
Sozialversicherung ⁵	23.12.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Keine Bereicherung des Nacherben durch eigene Baumaßnahmen zu Lebzeiten des Vorerben in Erwartung eigener Erbnachfolge

Ein Hof wurde im Wege der Nacherbfolge vom Onkel auf den Neffen übertragen. Vorerbin war die Ehefrau des Verstorbenen. Bereits zu ihren Lebzeiten hatte der spätere Hoferbe durch Baumaßnahmen weitere Vermögenswerte in Erwartung seiner späteren Nacherbfolge geschaffen. Im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung berücksichtigte das Finanzamt auch diese Grundstücke mit den durch das Lagefinanzamt festgestellten Grundbesitzwerten. Dem Antrag, die von ihm erbrachten Baumaßnahmen als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen, folgten weder das Finanzamt noch das Finanzgericht.

Auch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind die Baumaßnahmen nicht als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen. Allerdings mindert sich die Bereicherung des Hoferben um den Betrag, um den die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen den Grundbesitzwert des Grundstücks erhöht haben. Die festgestellten Grundbesitzwerte durften dem steuerpflichtigen Erwerb nicht ohne Korrektur zu Grunde gelegt werden. Sie waren um den Wertzuwachs der durchgeführten Baumaßnahmen zu mindern. Zu diesem Zweck ist formlos ein Grundbesitzwert zu ermitteln, bei dem die Baumaßnahmen wegedacht werden.

Abfindung für den Verzicht auf eine zugesagte Wiedereinstellung ist nicht steuerfrei

Eine Arbeitnehmerin vereinbarte mit ihrem Arbeitgeber, dass sie nach dem Ende ihrer Erziehungszeit aus dem Unternehmen ausschied. Zugleich erklärte sich der Arbeitgeber bereit, die Arbeitnehmerin vier Jahre später wieder in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, das ihrer bisherigen beruflichen Qualifikation entsprach. Die Wiedereinstellungszusage erforderte zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmerin sechs Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit. Die Arbeitnehmerin meldete sich rechtzeitig zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zurück. Der Arbeitgeber teilte ihr mit, dass die Belegschaft auf Grund struktureller Anpassungen derzeit verringert werde. Sie erklärte sich daraufhin mit der folgenden Regelung einverstanden: „Wie Sie uns auf unsere Veranlassung hin mitteilten, verzichten Sie darauf, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Sie erhalten als Ausgleich aller durch diesen Verzicht entstandenen und in Zukunft entstehenden Nachteile eine Abfindung von 30.100 € brutto.“ Die Zahlung behandelte das Finanzamt als voll steuerpflichtig.

So sah es auch der Bundesfinanzhof. Abfindungen waren bis zum 31.12.2005 wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei. Erforderlich war ein unmittelbarer Zusammenhang der Zahlung mit dem aufgelösten Dienstverhältnis.

Die Aufhebungsvereinbarung können die Beteiligten wegen des Prinzips der Privatautonomie frei gestalten und formulieren. Dabei ist aber Vorsicht geboten, wie diese Entscheidung zeigt. Denn die Formulierung war hier das Problem. Die Abfindung wurde nicht, wie erforderlich, wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern wegen des Verzichts auf die Inanspruchnahme der Wiedereinstellungszusage und der damit verbundenen Nichtbegründung eines neuen Arbeitsverhältnisses gezahlt.

Diese zur alten Abfindungsregelung ergangene Entscheidung ist weiterhin bedeutsam für die ermäßigte Besteuerung von Entschädigungen.

Abgrenzung von steuerpflichtigen Einkünften aus einer stillen Beteiligung gegenüber nicht steuerbaren Einnahmen aus einem Genussrechtsverhältnis

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, ob Beteiligungsanteile an einer Fondsgesellschaft die Annahme eines stillen Gesellschaftsverhältnisses rechtfertigten oder ob sie als Genussrechtskapital anzusehen waren. Die unterschiedliche Betrachtung hatte zur Folge, dass es bei Unterstellung einer stillen Gesellschaft zur Versteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen kam; andernfalls lagen nicht steuerbare Einnahmen aus der Rückzahlung des Genussrechts vor.

Eine stille Gesellschaft setzt den vertraglichen Zusammenschluss zwischen dem Inhaber eines Handelsgeschäfts, dem Unternehmensträger, und einer weiteren Person voraus. Diese Person beteiligt sich ohne Bildung eines Gesellschaftsvermögens mit einer Einlage an dem Unternehmen und erhält eine Gewinnbeteiligung. Die stille Gesellschaft existiert nur als Innengesellschaft und tritt nach außen nicht in Erscheinung. Die Einlage geht zwar in das Vermögen des Unternehmensträgers über, wird aber kein Gesamthandsvermögen. Zusätzlich ist für die Begründung einer stillen Gesellschaft die Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks erforderlich, die Erreichung eines gemeinsamen Ziels muss im Vordergrund stehen. Mit der Einigung auf den gemeinsamen Zweck werden die übereinstimmenden Vorstellungen der Parteien über Grundlagen und Ziele des Vertrags zum Vertragsinhalt der stillen Gesellschaft.

Das Genussrecht ist gegenüber der stillen Gesellschaft gesetzlich nicht definiert. Es zeichnet sich aber dadurch aus, dass dem Rechtsinhaber gegen das die Genussrechte ausgebende Unternehmen schuldrechtliche Ansprüche zustehen, nicht aber gesellschaftsrechtlich geprägte Mitgliedschaftsrechte. Dem Genussrechtsinhaber werden auch keine aktiven Mitverwaltungsrechte eingeräumt.

Die Fondsgesellschaft bezeichnete die Beteiligungsanteile als Genussrechte und stellte darüber Genussrechtsscheine aus. Das ihr zur Verfügung gestellte Kapital wurde für Rechnung der Genussrechtsinhaber in sog. Future-Geschäfte investiert. Die Geschäfte wickelte die Fondsgesellschaft nicht selbst ab, sondern eine von ihr gegründete Tochtergesellschaft. Eine laufende Gewinnausschüttung an die Genussrechtsinhaber war vertraglich ausgeschlossen. Alle anfallenden Überschüsse wurden thesauriert. Der Fondsgesellschaft stand ebenso wie ihrer Tochtergesellschaft keine Erfolgsbeteiligung zu. Ihnen wurde lediglich das Recht zugebilligt, aus den vereinnahmten Geldern ihre laufenden Kosten zu decken. Die Laufzeit der Genussrechte war auf maximal acht Jahre beschränkt, eine vorzeitige Kündigung war möglich. Dem Rechtsinhaber der Beteiligungsanteile standen keinerlei Stimmrechte zu, er hatte lediglich Anspruch auf bestimmte Informationen im Rahmen von Jahreshauptversammlungen und auf Aushändigung einer Kopie des geprüften Jahresabschlusses. Ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung war ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorherigen rechtlichen Ausführungen waren die Beteiligungsanteile an der Fondsgesellschaft als Genussrechtsanteile zu bewerten. Sie verschafften dem Inhaber nicht nur eine Teilhabe am Gewinn, sondern auch am Aufgabe- bzw. Liquidationserlös. Diese Beurteilung führt dazu, die aus der Beteiligung erzielten Einkünfte als solche aus Gewinnanteilen und nicht als Ertrag aus sonstigen Kapitalforderungen anzusehen. Die Veräußerung derart originär erworbener und im Privatvermögen befindlicher Genussrechte spielt sich auf der Vermögensebene ab. Da aus den Genussrechten auch keine laufenden Erträge gezogen und die Anteile erst mehrere Jahre nach ihrem Erwerb zurückgegeben wurden, keine wesentliche Beteiligung vorlag und der zeitliche Rahmen für eine mögliche Steuerpflicht überschritten war, blieben die aus der Beteiligung erzielten Überschüsse nicht steuerbar.

Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Auch ein Arbeitnehmer kann grundsätzlich Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen aus rein beruflichem Anlass erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Fall eines Behördenleiters zu befinden, der anlässlich des fünfjährigen Bestehens seiner Behörde seine Mitarbeiter bewirtet hatte. Für die Ausrichtung der Feier waren keine Haushaltsmittel vorhanden, so dass sich der Behördenleiter zur Übernahme dieser Kosten entschlossen hatte. Das Gericht stellte fest, dass die Feier ausschließlich betrieblich veranlasst war und keinerlei private Beweggründe, wie z. B. ein Geburtstag, eine Rolle spielten.

Bereits in einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof Bewirtungskosten zum Abzug zugelassen. Allerdings bezog der Bewirtende in diesem Fall erfolgsabhängige Vergütungen. Dies war nach Ansicht des Gerichts im jetzt entschiedenen Fall unerheblich.

Keine rückwirkende Erhöhung der Ansparrücklage nach Ablauf des Anschaffungsjahrs

Eine Ärztin hatte 1998 eine Gewinn mindernde Ansparrücklage in Höhe von 20.000 DM (40 % von 50.000 DM) für geplante Investitionen gebildet. Tatsächlich schaffte sie im Jahr 2000 Wirtschaftsgüter für 60.000 DM an. Im Jahr 2001 beantragte sie deshalb rückwirkend die Erhöhung der im Jahr 1998 gebildeten Ansparrücklage um 4.000 DM auf 24.000 DM (40 % von 60.000 DM). Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil die Erhöhung der Ansparrücklage erst nach dem Jahr der Anschaffung beantragt wurde. Es fehlte somit der sog. Finanzierungszusammenhang.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist seit 2007 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden.

Kindergeldanspruch bei Vollzeitwerbstätigkeit des Kindes neben Studium

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, nach der für in Vollzeit arbeitende Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und dabei ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreiben, ein Kindergeldanspruch besteht.

Es kommt nur darauf an, dass die Einkünfte des Kindes den Jahresgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten. Dabei sind vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Wird der Jahresgrenzbetrag überschritten und sind die Einkünfte des Kindes in den einzelnen Monaten des Kalenderjahrs unterschiedlich hoch, wird auch für die Monate, in denen das Kind keine oder nur geringfügige Einkünfte hatte, kein Kindergeld gewährt.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) gewährt. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Private Dienstwagennutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Die Möglichkeit der privaten Nutzung eines der GmbH gehörenden Fahrzeugs ist ein dem Geschäftsführer neben der eigentlichen Vergütung gewährter lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Grundsätzlich sollte die Regelung der Mitnutzung im Anstellungsvertrag geregelt sein.

In einem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall war diese Regelung nicht im Anstellungsvertrag enthalten. Das Finanzgericht entschied, dass der geldwerte Vorteil im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach der 1%-Regelung zu versteuern sei. Danach ist der Wert der privaten Nutzung für jeden Monat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Das Finanzgericht stellt klar, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings Anfang des Jahres entschieden, dass die nicht vertraglich geregelte private PKW-Nutzung durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer in Höhe der Vorteilsgewährung eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, ist die private Nutzung nicht nach der 1 %-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun erneut mit diesem Sachverhalt auseinandersetzen.

Rechtsanspruch auf ungekürzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf den ungekürzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag und zwar auch dann, wenn feststeht, dass sie keine oder nur geringe Werbungskosten haben.

Übt ein Arbeitnehmer neben seiner nichtselbstständigen auch noch eine selbstständige Tätigkeit im gleichen Beruf aus (z. B. als Rechtsanwalt oder Arzt), ist der ungekürzte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ebenfalls zu gewähren. Die Betriebsausgaben sind dann auch nicht um den nicht verausachten Teil der Werbungskosten zu kürzen. Allenfalls kommt eine Aufteilung der geltend gemachten Aufwendungen ggf. im Schätzungswege in Frage, wenn die Aufwendungen der entsprechenden Einkunftsart nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt den nicht ausgenutzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt.

Schuldzinsen für Darlehen zur Auszahlung von Pflichtteilsberechtigten keine Werbungskosten

Schuldzinsen sind nur als Werbungskosten anzuerkennen, wenn sie mit einer Einkunftsart in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Schuldzinsen stehen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang, wenn und soweit der Zweck der Schuldaufnahme darin besteht, entsprechende Einkünfte zu erzielen, und die aufgenommenen Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Die dingliche Belastung von Grundstücken mit Hypotheken oder Grundschulden begründet für sich allein keinen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Belastungen des Nachlasses mit Vermächtnis-, Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen beim Erben nicht zu Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter des Nachlasses führen. Nimmt ein Erbe ein Darlehen auf, um die Zwangsvollstreckung

für einen Vermächtnis- oder Pflichtteilsberechtigten abzuwenden, sind die anfallenden Schuldzinsen keine Werbungskosten. Dies gilt auch dann, wenn durch die Abwendung der Zwangsvollstreckung die weitere Vermietung von Grundstücken ermöglicht werden soll.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Veräußerung von GmbH-Anteilen an neu gegründete GmbH unmittelbar vor Wechsel des Besteuerungssystems kein Gestaltungsmissbrauch

Die Gesellschafter der A-GmbH errichteten am 13.12.2001 eine weitere beteiligungsidentische B-GmbH, die am 11.1.2002 in das Handelsregister eingetragen wurde. Unmittelbar nach der Errichtung veräußerten sie der B-GmbH mit Wirkung vom 28.12.2001 ihre Anteile an der A-GmbH. Dadurch realisierten die Gesellschafter einen Veräußerungsverlust, den sie in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machten. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht werteten den Veräußerungsvorgang als Gestaltungsmissbrauch und berücksichtigten den Veräußerungsverlust nicht.

Der Bundesfinanzhof sah demgegenüber keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten.

- Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anteile nur zum Schein an die B-GmbH veräußert wurden. Folglich lag kein Scheingeschäft vor.
- Es stand den Gesellschaftern der A-GmbH frei, ob, wann und an wen sie ihre Anteile veräußerten. Dies galt auch, wenn die Veräußerung zu einem Verlust führte.
- Die Gesellschafter haben nicht dadurch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, dass sie ihre Anteile zu einem Zeitpunkt veräußert haben, als das Halbeinkünfteverfahren noch nicht anwendbar war (1.1.2002). Das Wissen um eine gesetzliche Änderung und ein dadurch ausgelöstes früheres Handeln stellt keine Umgehung eines Steuergesetzes dar. Die Gestaltung war nicht dadurch rechtsmissbräuchlich, dass die Gesellschafter der A-GmbH ihre Anteile an die beteiligungsidentische B-GmbH veräußert haben. Es ist zulässig, dass eine steuerpflichtige Person zwischen sich und eine steuerpflichtige Einkunftsquelle eine inländische Kapitalgesellschaft schaltet und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen trägt.

Veräußerungsgewinnbesteuerung einbringungsgeborener GmbH-Anteile verfassungsgemäß

Ursprünglich einbringungsgeborene Anteile an einer GmbH, die später entstrickt wurden, werden bei einer nachfolgenden Veräußerung besteuert. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Einzelunternehmer hatte seinen Betrieb zu Buchwerten in eine von ihm gegründete GmbH eingebracht. Nach und nach übertrug er Anteile an seine Frau und seine Kinder, so dass er zuletzt nur noch zu 25 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war. Zum damaligen Zeitpunkt (1994) war dies keine wesentliche Beteiligung mehr. Nach den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes beantragte er die Versteuerung seiner Anteile. Es wurde ein Entstrickungsgewinn von 125 TDM versteuert.

Die nicht wesentliche Beteiligung wurde im gleichen Jahr mit einem Veräußerungsgewinn von etwa 1 Mio. DM verkauft. Das Finanzamt versteuerte diesen Veräußerungsgewinn. Der Anteilseigner dagegen vertrat die Auffassung, dass auf Grund der Entstrickungsbesteuerung keine weitere Besteuerung anlässlich der Veräußerung der Anteile mehr möglich wäre.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Versteuerung des Veräußerungsgewinns in diesem Fall zu Recht erfolgte. Eine der Voraussetzungen für die Nichtbesteuerung einer nicht wesentlichen Beteiligung, nämlich eine fünfjährige Haltefrist, war nicht erfüllt. Auch verfassungsrechtliche Bedenken einer Entstrickungsbesteuerung neben der zusätzlichen Erfassung eines Gewinns aus dem Verkauf von Anteilen vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Verluste aus 20 Jahre laufendem geschlossenem Immobilienfonds nur bei voraussichtlichem Gesamtüberschuss abzugsfähig

A hatte sich 1998 an einem geschlossenem Immobilienfonds mit 600.000 DM beteiligt, die er durch Darlehen finanzierte. Der Fonds hatte sich verpflichtet, das Grundstück nach 20 Jahren zum Verkehrswert zu verkaufen. Da 1998 die Zinsaufwendungen und Abschreibungen höher waren als die Mieteinnahmen, machte A die Verluste steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an, weil sich über die Fondslaufzeit in der Summe voraussichtlich kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergeben würde. A argumentierte aber, dass bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit immer von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen sei.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil bei einem auf 20 Jahre angelegten Immobilienfonds nicht ohne weitere Prüfung von einer Überschusserzielungsabsicht ausgegangen werden könne. Vielmehr müsse konkret der voraussichtliche Gesamtüberschuss während der Fondslaufzeit dargestellt werden.

Voraussetzungen für die Änderung einer Bilanz

Entspricht eine Bilanz im Zeitpunkt ihrer Erstellung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, darf sie später nicht mehr geändert (berichtigt) werden. Eine Bilanz ist richtig, wenn sie den Kenntnisstand widerspiegelt, den ein ordentlicher Kaufmann im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bei pflichtgemäßer und gewissenhafter Prüfung haben muss. Dies gilt selbst für den Fall, dass sich eine zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung vertretene Auffassung später durch eine Änderung der Rechtsprechung als falsch herausstellt. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof die bereits früher vertretene Auffassung.

Anders sieht die rechtliche Beurteilung für eine Bilanzänderung aus. Von einer Bilanzänderung spricht man, wenn ein zulässiger Bilanzansatz mittels Ausübung eines Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechts durch einen anderen richtigen Bilanzansatz ersetzt werden soll. Die Bilanzänderung ist dann und insoweit zulässig, wie sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Berichtigung der Bilanz steht und ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der sich aus der Bilanzberichtigung ergibt. Außerdem müssen sich die aus der Bilanzänderung ergebenden Gewinnerhöhungen unmittelbar auf den Bilanzgewinn auswirken. Das ist bei einer Gewinnerhöhung durch nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nicht der Fall. Sie sind außerbilanziell dem ermittelten Gewinn hinzuzurechnen. Gleiches gilt für einen umwandlungssteuerrechtlich ermittelten Übernahmegewinn. Auch er führt zu einer außerbilanziellen Gewinnerhöhung.

Wesentliche Beteiligung als Voraussetzung zur Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes

Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung sind nach unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen. Dies macht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Während es bei der Besteuerung eines Gewinns einer wesentlichen Beteiligung darauf ankommt, ob der Anteilseigner in den letzten fünf Jahren vor Veräußerung wesentlich beteiligt war, ist dies bei Verlusten anders. Hier ist Voraussetzung, dass innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre eine wesentliche Beteiligung vorgelegen haben muss. Von Bedeutung war in dem entschiedenen Fall, dass sich in dem Fünfjahreszeitraum die Quoten für die Beurteilung einer wesentlichen Beteiligung geändert hatten. Lag diese Grenze zunächst bei mehr als 25 % Anteilsbesitz, wurde sie später auf mindestens 10 % herabgesetzt. Der Anteilseigner war der Auffassung, dass eine Beteiligung von 10 % im maßgeblichen Zeitraum ausreichend war. Dies hat das Gericht verneint.

Hinweis: Seit dem 1.1.2002 ist eine wesentliche Beteiligung bei einem Anteilsbesitz von mindestens 1 % gegeben.

Zahlungen an einen Arbeitnehmer für seinen Verzicht auf ein Aktienandienungsrecht sind Arbeitslohn

Das Entgelt für den Verzicht auf das Andienungsrecht ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs durch das Dienstverhältnis veranlasst und daher lohnsteuerpflichtig.

Ein Aktionär einer Aktiengesellschaft, zugleich Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft, verzichtete gegen Zahlung einer Prämie darauf, weitere Aktien der Gesellschaft zu übernehmen. Die Prämie war nach einer grundlegenden Vereinbarung der Gesellschaft nur geschäftsführenden Gesellschaftern zu zahlen. Dies rechtfertigte den Schluss, dass die Zahlung nur mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erfolgte. Es handelte sich im weitesten Sinne um eine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft. Die Beurteilung ändert sich nicht dadurch, dass die Prämie von einem Dritten, einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft, gezahlt wurde.

Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen auf einem Sperrkonto

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem sie zugeflossen sind. Sie sind zugeflossen, sobald der Empfänger wirtschaftlich über sie verfügen kann.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass dieser Grundsatz auch gilt, wenn die Zinsen auf einem Sperrkonto gutgeschrieben werden. Bestehende Verfügungsbeschränkungen schließen den Zufluss nicht aus.

Im Urteilsfall wurde vor Gericht ein hoher Betrag erstritten. Das Urteil wurde gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Von dieser Möglichkeit machte der Prozessführer Gebrauch. Die erforderliche Sicherheit erbrachte eine Bank. Im Gegenzug wurde die Vereinbarung getroffen, dass der

erstrittene Gesamtbetrag einschließlich der Zinsen auf einem gesperrten Sonderkonto hinterlegt wurde. Der Prozessführer war der Ansicht, dass er die erhaltenen und gutgeschriebenen Zinsen erst im Jahr der Freigabe des Sperrkontos versteuern müsse. Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Keine Hinzurechnungen und Kürzungen hinsichtlich des Tonnage-Gewinns

Bei einem Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland kann der Gewinn, soweit er auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, nach der in seinem Betrieb geführten Tonnage ermittelt werden, wenn die Bereederung dieser Handelsschiffe im Inland durchgeführt wird. Ist der Antrag auf Tonnagebesteuerung gestellt, kann er nicht widerrufen werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass in diesen Fällen keine gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen oder Kürzungen vorzunehmen sind.

Abzinsungsbetrag des Körperschaftsteuerguthabens ist zu neutralisieren

Das zum 31.12.2006 ermittelte Körperschaftsteuerguthaben, das sich aus der „Umgliederung“ des ehemaligen EK 40 ergab, wird in 10 gleichen Jahresbeträgen in den Jahren 2008 bis 2017 ausbezahlt und ist steuerfrei. Wegen der langen Laufzeit ist der Anspruch auf Auszahlung abzuzinsen.

Eine GmbH hatte den Abzinsungsbetrag Gewinn mindernd berücksichtigt. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Das Gesetz bestimmt, dass die Aktivierung des Körperschaftsteuerguthabens zu neutralisieren ist. Dies gilt auch für dessen Wertberichtigung (Abzinsungsbetrag).

Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann auch vorliegen, wenn GmbH-Geschäftsführer irrtümlich eine Leistungspflicht annimmt

Nimmt ein GmbH-Geschäftsführer irrtümlich an, zu einer Zahlung an einen Gesellschafter verpflichtet zu sein, kann die Zahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Die Zahlung führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Sachverhalt, auf Grund dessen der Geschäftsführer zahlt, als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen ist.

Dies ist der Fall, wenn die Begründung der Leistungspflicht nicht durch den Betrieb der GmbH, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, z. B. wenn die GmbH ohne Gegenleistung eine Schuld des Gesellschafters gegenüber einem Dritten übernimmt. Folge der verdeckten Gewinnausschüttung ist, dass die GmbH den Betrag nicht als Betriebsausgabe abziehen kann. Der Gesellschafter muss den Betrag als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern.

Der Bundesfinanzhof hat zusätzlich entschieden, dass auch Zahlungen an frühere Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn sie in Bezug auf deren frühere Gesellschafterstellung erbracht werden.

Ältere Heizungen müssen in Frostperioden häufiger kontrolliert werden

Ein Hauseigentümer beehrte Versicherungsleistungen wegen eines Wasserschadens, dessen Ursache ein durch Frost beschädigtes Heizungsrohr war.

Nach Einschätzung des Bundesgerichtshofs hat der Hauseigentümer im Winter die Heizungsanlage ausreichend häufig zu kontrollieren, um das Risiko von Frostschäden zu begrenzen. Dabei gelten keine festen Kontrollintervalle. Die Gerichtsentscheidung verlagert die Beurteilung vielmehr auf den Einzelfall, lässt aber offen, wer welche Umstände darlegen und beweisen muss. Der Entscheidung ist zu entnehmen, dass bei höherem Alter und größerer Störanfälligkeit eine Heizungsanlage häufiger zu überprüfen ist. Dies könne dazu führen, dass bei starkem Frost auch täglich kontrolliert werden müsse.

Keine Umsatzsteuerfreiheit für das Betreiben von Fun-Games

Ein Glücksspiel mit Geldeinsatz birgt für den Betreiber des Spiels das Risiko der Gewinnauszahlung und räumt dem Spieler eine Chance auf einen Geldgewinn ein.

Dagegen hat der Spieler bei sog. Fun-Games lediglich die Möglichkeit, seinen Einsatz wiederzuerlangen. Einen Geldgewinn hat er dagegen nicht zu erwarten, so dass der Bundesfinanzhof eine Steuerbefreiung der Umsätze ablehnte.

Preisnachlässe durch Einkaufsgenossenschaft an ihre Mitglieder mindern die Umsatzsteuer

Übernimmt eine Einkaufsgenossenschaft für ihre Mitglieder die Zentralregulierung gegenüber den Lieferanten (z. B. Abrechnung, Delkreder) und erhält hierfür eine Provision von den Lieferanten, sind die Provisionserlöse Bemessungsgrundlage der von der Einkaufsgenossenschaft geschuldeten Umsatzsteuer. Gibt die Einkaufsgenossenschaft einen Teil der Provision an ihre Mitglieder weiter, mindert sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die Bemessungsgrundlage bei der Einkaufsgenossenschaft. Es handelt sich nicht um ein Entgelt für eine von den Mitgliedern gegenüber der Einkaufsgenossenschaft erbrachte Leistung (Verpflichtung zur Abrechnung von Warenbestellungen über die Einkaufsgenossenschaft). Dies verdrehe die wahre Leistungsbeziehung.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass die Mitglieder den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der Lieferanten um den Betrag der von der Einkaufsgenossenschaft an sie weitergeleiteten Provision kürzen müssen.

Errichtung eines Zauns nach WEG-Recht ist eine bauliche Veränderung

In dem vom Amtsgericht Konstanz entschiedenen Fall stritten Wohnungseigentümer darüber, ob die Errichtung eines Zauns auf einer als Weg angelegten Grundstücksfläche eine bauliche Veränderung darstellt. Bedeutsam ist die Frage deshalb, weil je nach Einordnung der Maßnahme unterschiedliche Beschlussmehrheiten erforderlich sind.

Nach Auffassung des Gerichts stellt die Errichtung eines Zauns auf einem im Gemeinschaftseigentum stehenden Grundstück eine bauliche Veränderung dar. Zudem hatte dieser Grundstücksteil von vornherein die Zweckbestimmung als Weg. Weiterhin bedeutet die Errichtung eines Zauns innerhalb der Gesamtgrundstücksfläche eine nachteilige optische Veränderung des Gesamteindrucks. Solche Veränderungen erfordern stets eine einstimmige Beschlussfassung der Eigentümerversammlung, die hier nicht gegeben war.

Notar muss Käufer eines Grundstücks über ungesicherte Vorleistungen belehren

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall beurkundete ein Notar einen Bauträgervertrag, in dem die Verkäuferin die Erschließungs- und Anschlusskosten übernahm. Obwohl diese Kosten von der Gemeinde noch nicht festgesetzt worden waren, sollten sie Bestandteil der nach Herstellung des ersten Bauabschnitts fälligen, vom Käufer zu leistenden Abschlagszahlung sein.

Nach Leistung dieser Abschlagszahlung wurde über das Vermögen der Verkäuferin das Insolvenzverfahren eröffnet. Nachdem die Insolvenzverwalterin es abgelehnt hatte, in den Kaufvertrag einzutreten, wurde der Käufer später zu Erschließungskosten in Höhe von ca. 8.600 € herangezogen.

Der Käufer nahm daraufhin den Notar auf Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung in Anspruch. Zu Recht, befand das Gericht. Der Notar habe gegen die ihm obliegende Amtspflicht verstoßen, weil er es bei der Beurkundung des Vertrags unterlassen hatte, seine doppelte Belehrungspflicht zu erfüllen. Er hätte den Käufer auf die Gefahren hinweisen müssen, die mit der vollen Bezahlung der vereinbarten Raten vor tatsächlicher Entrichtung der Erschließungs- und Anschlusskosten durch die Verkäuferin verbunden waren, und Wege aufzeigen müssen, wie dieses Risiko hätte vermieden werden können.

Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen unerlaubte Telefonwerbung

Das Bundeskabinett hat am 30.7.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen beschlossen. Nach Ankündigung des Bundesjustizministeriums sollen damit die Verbraucherinnen und Verbraucher wirkungsvoll vor unerwünschten Werbeanrufen und Kostenfallen im Internet geschützt werden, ohne die Wirtschaft mit unpraktikablen Regelungen zu belasten.

Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen:

- Ein Werbeanruf ist nur zulässig, wenn der Angerufene **vorher** ausdrücklich erklärt hat, Werbeanrufe erhalten zu wollen. Verstöße gegen das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern können zukünftig mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- Bei Werbeanrufen darf der Anrufer seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken, um seine Identität zu verschleiern. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung droht eine Geldbuße bis zu 10.000 €.
- Unabhängig davon, ob der Werbeanruf unerlaubt war, können zukünftig **alle** Verträge widerrufen werden, die Verbraucher am Telefon abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Verträge über die

Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen, die nach der derzeit gültigen Rechtslage vom Widerrufsrecht ausgenommen sind.

Die Widerrufsfrist beträgt, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, zwei Wochen oder einen Monat und beginnt nicht, bevor der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform (z. B. als E-Mail oder per Telefax) erhalten hat. Wenn der Verbraucher den Vertrag fristgerecht widerrufen hat, braucht er ihn nicht zu erfüllen.

- Ein Widerrufsrecht besteht zukünftig auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen oder der Verbraucher die Ausführung selbst veranlasst hat. Widerruft der Verbraucher einen solchen Vertrag, muss er die bis dahin vom Unternehmer erbrachte Leistung nur dann bezahlen, wenn er vor Vertragsschluss auf diese Pflicht hingewiesen worden ist und er dennoch zugestimmt hat, dass die Leistung vor Ende der Widerrufsfrist erbracht wird.
- Die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder die Vollmacht dazu im Fall des Anbieterwechsels bedarf zukünftig der Textform, wenn der neue Anbieter gegenüber dem bisherigen Vertragspartner des Verbrauchers auftritt.

Das Gesetz soll Anfang 2009 in Kraft treten.

Widerrechtlich auf Kundenparkplatz abgestellte Fahrzeuge dürfen abgeschleppt werden

Wer sein Fahrzeug unbefugt auf einem fremden Grundstück parkt, begeht hierdurch eine verbotene Eigenmacht und ist zur Erstattung des dem Besitzer daraus entstehenden Schadens, z. B. der Abschleppkosten, verpflichtet.

Das hat das Landgericht Magdeburg entschieden. Der Grundstücksbesitzer ist in solchen Fällen grundsätzlich zur Selbsthilfe, konkret zum Abschleppenlassen des Fahrzeugs berechtigt.

Nach Auffassung des Gerichts ist das Selbsthilferecht nicht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern lediglich durch das Schikaneverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben begrenzt. Da diese Rechtsfrage allerdings in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich entschieden wurde, wurde gegen die Entscheidung die Revision zugelassen.

+++Anlage Lohnbüro+++

Rentenabschlag: Auch schon vor dem 60. Lebensjahr

Bezieher einer Erwerbsminderungsrente müssen Rentenkürzungen von bis zu 10,8 % in Kauf nehmen. Diese Rechtslage bestätigte das BSG im August.

Seit dem Jahr 2001 ist im Rentenrecht geregelt, dass Rentner auch dann Rentenabschläge hinnehmen müssen, wenn sie vor dem 63. Lebensjahr eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.¹ Diese Kürzung, die die längere Rentenlaufzeit ausgleichen soll, beläuft sich auf 0,3 % für jeden Monat, den die Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahrs früher beginnt. Die Renten werden aber nicht beliebig weit gekürzt; maximal müssen die Rentner eine Kürzung auf das 60. Lebensjahr, also für 36 Monate (insgesamt = 10,8 %) in Kauf nehmen. Dem gleichen Kürzungsschema folgen Erziehungsrenten sowie Renten an Hinterbliebene. Bei Hinterbliebenenrenten kommt es jedoch auf das Alter des Verstorbenen an.

Obligatorische Kürzung vor 60

In der Konsequenz aus dieser Regelung werden solche Renten grundsätzlich um 10,8 % gekürzt, wenn der maßgebliche Zeitpunkt, also etwa der Tod des Ehepartners, vor dem 60. Lebensjahr liegt. Diese Rechtsauslegung bestätigte das Bundessozialgericht am 14. August 2008.² Danach sieht der 5. Senat - anders als noch der 4. Senat vor einiger Zeit - eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für diese Kürzungspraxis der Rentenversicherungsträger. Die Richter hielten eine solche Regelung auch nicht für verfassungswidrig. Nach ihrer Auffassung finde der gesetzgeberische Wille, solche Rentenkürzungen vornehmen zu wollen, in den Vorschriften des sechsten Buches des Sozialgesetzbuches hinreichend deutlich seinen Ausdruck. Zudem belegen entsprechende Vorschriften für den Bereich der landwirtschaftlichen Altersversorgung diesen Willen. Im Kontext der Rentenkürzungen kämen die Erwerbsminderungsrentner sowie die Witwen und Waisen vergleichsweise glimpflich davon. Bezieher von Renten wegen Alters müssen dagegen zum Teil wesentlich umfangreichere Kürzungen hinnehmen. Diese Renten können teilweise zwar bis zu fünf Jahre früher beansprucht werden, dann aber zu einem höheren Preis mit Rentenabschlägen von bis zu 18 %.

Verfassungsbeschwerden erwartet

Allein bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ruhen zu diesen Rentenkürzungen im August rund 110.000 Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren. Nach eigenen Angaben³ sollen diese zügig zum Abschluss gebracht werden. Sollte allerdings gegen die Entscheidungen Verfassungsbeschwerden eingelegt werden, muss zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden.

¹ § 77 Abs. 2 SGB VI

² BSG, Urteile vom 14. August 2008, B 5 R 32/07 R; B 5 R 88/07 R; B 5 R 98/07 R und B 5 R 140/07.

³ Pressemitteilung vom 14. August 2008

Auszubildende: Minijob kann Ausbildungsbeihilfe ergänzen

Seit 1. August 2008 dürfen Auszubildende nebenher auch einen Minijob ausüben, ohne dass sie dadurch ihre Ausbildungsbeihilfe gefährden. Mit diesem geänderten Anrechnungsverfahren möchte der Gesetzgeber mehr junge Menschen motivieren, selbst für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

Nicht immer reicht die Ausbildungsvergütung aus, um alle notwendigen Kosten des täglichen Lebens zu bestreiten. In solchen Fällen greift die Agentur für Arbeit Auszubildenden mit der Berufsausbildungsbeihilfe unter die Arme. Diese Beihilfe können Auszubildende beantragen, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen können und nur eine geringe Ausbildungsvergütung erhalten. Die Förderung beinhaltet Zuschüsse zur Miete und zum Lebensunterhalt. Da die Ausbildungsbeihilfe nur den notwendigen Bedarf decken soll, sind hier aber sehr enge Grenzen gesetzt.

Zum 1. August 2008 wurden die Sätze der Berufsausbildungsbeihilfe um rund 10 % angehoben. Weiterer Vorteil der Neuregelung: Der persönliche Freibetrag der Auszubildenden beträgt nunmehr für jegliches Einkommen 255 €¹. Somit bleibt beispielsweise ein neben der Ausbildung ausgeübter Minijob mit 400 € pro Monat unter Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale (920 €) und der Sozialpauschale in Höhe von 21,5 % anrechnungsfrei.

Auch nach Beginn der Ausbildung kann die Berufsausbildungsbeihilfe beantragt werden. Sie wirkt dann laut der Bundesagentur für Arbeit rückwirkend, aber nur vom Beginn des Monats an, in dem die Förderung beantragt wurde.

Rechner verschafft Klarheit

Interessierte Personen, beispielsweise solche, die gerade eine Ausbildung begonnen haben, können im Internet unter www.babrechner.arbeitsagentur.de einen Ausbildungshilferechner aufrufen. Dieser berücksichtigt die aktuellen Fördersätze und gibt an, ob eine Förderung möglich ist, und wie viel Geld dem Auszubildenden zustehen könnte. Auszubildende, die förderfähig sind, sollten sich so früh wie möglich mit ihrer Arbeitsagentur in Verbindung setzen und dort einen entsprechenden Antrag stellen. Nur so können Ansprüche gesichert werden.

¹ § 23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG

Studenten: Neue Beiträge ab dem Wintersemester

Zum Wintersemester steigen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten an. Unterm Strich müssen die angehenden Akademiker dann rund 6,30 € pro Monat mehr für ihren Krankenversicherungsschutz aufwenden.

Studenten sind krankenversicherungspflichtig, wenn sie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind. Studierende an privaten, nicht staatlichen Einrichtungen werden von der Versicherungspflicht jedoch nicht erfasst. Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten beginnt mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann der Student erstmals an einer Vorlesung teilnimmt.

Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung

Ziel der studentischen Krankenversicherung ist es, den Studierenden einen Versicherungsschutz zu einem Beitrag anzubieten, der ihrer finanziellen Situation angemessen ist. Der monatliche Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung orientiert sich am Bedarfssatz nach dem BAföG. Dieser steigt zum Wintersemester von 466 € auf 512 € pro Monat. Darauf werden in der Krankenversicherung - bundeseinheitlich - Beiträge nach einem Beitragssatz in Höhe von 10,6 % bemessen. Zum Wintersemester 2008/2009 (bzw. spätestens ab 1.10.2008) steigt der Beitragssatz auf 10,7 %. In der Pflegeversicherung gilt der allgemeine Beitragssatz von 1,95 % (2,2 % für kinderlose Studenten nach Vollendung des 23. Lebensjahres). Insgesamt ergeben sich bis 31. Dezember 2008 folgende Beiträge in der Übersicht:

Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten	Allgemeiner Beitrag		Beitrag für Kinderlose, die mindestens 23 Jahre alt sind	
	seit 1.7.2008	Wintersemester 2008/2009 (bis 31.12.2008)	seit 1. 7. 2008	Wintersemester 2008/2009 (bis 31.12.2008)
Beitrag KV	49,40 €	54,78 €	49,40 €	54,78 €
Beitrag PV	9,09 €	9,98 €	10,25 €	11,26 €
Gesamtbeitrag	58,49 €	64,76 €	59,65 €	66,04 €

Mit Beginn des Jahres 2009 startet der Gesundheitsfonds und damit ein einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Neuerung wirkt sich auch auf die studentische Krankenversicherung aus. Ab Januar 2009 werden die Beiträge zur Krankenversicherung auf Basis von 7/10 des dann gültigen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenversicherung berechnet. Weil der Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % darin bereits enthalten ist, wird dieser für den Beitrag der studentischen Krankenversicherung nicht mehr separat aufgeschlagen.

Zuschuss für BAföG-Empfänger

Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Dieser stieg zum 1. August 2008 von 47 € auf 50 € pro Monat an. Ab dem 1. März 2009 erhöht er sich auf 54 € pro Monat. Der Zuschuss zur Pflegeversicherung erhöhte sich zum 1. August von 8 € auf 9 €; dieser Wert gilt auch über den 1. März 2009 hinaus.¹

Begrenzung der Versicherungspflicht

Der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung der Studenten ist zeitlich begrenzt. Studierende sind nur bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs als Studenten krankenversicherungspflichtig. Über den Abschluss des 14. Fachsemesters oder die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus sind sie nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.² Solche Gründe sind insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs. Danach hat der Studierende aber die Möglichkeit, seinen Krankenversicherungsschutz als freiwillige Mitgliedschaft bei seiner Krankenkasse, also zum Beispiel bei der AOK, fortzusetzen.

¹ 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; BGBl I S. 3254.

² § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.

Betriebsteilübergang: Ordnungsgemäße Unterrichtung des Arbeitnehmers

Im Fall eines Betriebsübergangs müssen der Betriebsveräußerer oder der Erwerber die hiervon betroffenen Arbeitnehmer auch über die Identität des Betriebserwerbers informieren.¹ Genügt die Unterrichtung nicht den gesetzlichen Vorgaben, wird die einmonatige Frist des Arbeitnehmers zur Ausübung seines Widerspruchsrechts gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber nicht in Gang gesetzt.²

In einem vom Bundesarbeitsgericht³ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber sich dazu entschlossen, einen Geschäftsbereich auszugliedern und auf eine neu zu gründende GmbH zu übertragen. Er teilte einem in diesem Geschäftsbereich beschäftigten Arbeitnehmer u. a. mit, eine neue GmbH gründen zu wollen, auf die das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten übergehen solle.

Nach Gründung der GmbH und Übernahme des Geschäftsbetriebs des ausgegliederten Geschäftsbereichs rügte der Arbeitnehmer zunächst das Fehlen umfassender Informationen. Ca. viereinhalb Monate später widersprach er dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die GmbH und verlangte vom Arbeitgeber, der den Geschäftsbereich übertragen hatte, Weiterbeschäftigung wie bisher.

Zu Recht, befand das Gericht. Der Arbeitgeber hätte den Arbeitnehmer davon in Kenntnis setzen müssen, wer sein neuer Arbeitgeber werden sollte. Die verwendete Bezeichnung „neue GmbH“ genügte diesem Erfordernis nicht.

¹ § 613a Abs. 5 BGB.

² § 613a Abs. 6 S. 1 BGB.

³ BAG, Urt. v. 21.8.2008, 8 AZR 407/07, Pressemitteilung Nr. 65/08, LEXinform 0174465.

Kappungsgrenze in der betrieblichen Altersversorgung

Viele Versorgungszusagen sehen die Zahlung der vollen Betriebsrente nur für den Fall vor, dass der Arbeitnehmer mit Erreichen der dort bestimmten festen Altersgrenze ausscheidet. Scheidet der Arbeitnehmer vor diesem Zeitpunkt mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus, ist die bei Betriebstreue bis zur festen Altersgrenze erreichbare Betriebsrente im Verhältnis der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit zur bis zur festen Altersgrenze möglichen Betriebszugehörigkeit zu kürzen.¹ Dies gilt auch bei einer Kappung der Rentenhöhe, also wenn die Versorgungsordnung für jedes Jahr der Beschäftigung einen festen Betrag oder einen bestimmten Prozentsatz des letzten Gehalts vorsieht, dies aber in der Höhe begrenzt.

Dementsprechend hatte die Klage eines Versorgungsberechtigten, mit der er nach über 25jähriger Beschäftigungszeit trotz vorzeitigen Ausscheidens mit 59 Jahren die Höchstrente verlangte, vor dem Bundesarbeitsgericht² keinen Erfolg. Im entschiedenen Fall sah die Versorgungsordnung vor, dass die monatliche Altersrente für jedes Dienstjahr 0,8 %, höchstens aber 20 % des letzten Arbeitsentgelts beträgt. Trotz der langjährigen Beschäftigungszeit wurde die Kürzung der Betriebsrente wegen des vorzeitigen Ausscheidens als rechtmäßig beurteilt.

¹ § 2 BetrAVG.

² BAG, Urt. v. 17.9.2008, 3 AZR 1061/06, Pressemitteilung Nr. 71/08, LEXinform 0174513.

Differenzierung nach Fehlzeiten ist keine unzulässige Benachteiligung schwerbehinderter Arbeitnehmer

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln¹ stellt es weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Benachteiligung von schwerbehinderten Arbeitnehmern dar, wenn der Arbeitgeber bei einer Fortbildungsmaßnahme zwischen Arbeitnehmern, die hohe Fehlzeiten aufweisen, und solchen, die keine hohen Fehlzeiten aufweisen, differenziert. Im entschiedenen Fall wurde die Bewerbung des Betroffenen nicht wegen seiner Behinderung zurückgewiesen, sondern wegen Nichterfüllung des Anforderungsprofils. Dieses sah u. a. vor, dass nur solche Arbeitnehmer an der Schulung teilnehmen sollten, die keine hohen Fehlzeiten aufwiesen. Nach Auffassung des Gerichts gibt es allerdings keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass schwerbehinderte Menschen besonders hohe Fehlzeiten aufweisen.

¹ LAG Köln, Urt. v. 15.2.2008, 11 Sa 923/07, NZA-RR 8/2008, S. VI, LEXinform 1404773.

Unmittelbare Diskriminierung einer Arbeitnehmerin wegen Pflege eines behinderten Kindes

Der EuGH hatte über die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG zu entscheiden.¹

Die Richtlinie regelt die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. In dem entschiedenen Fall machte eine Arbeitnehmerin geltend, wegen ihres behinderten Kindes benachteiligt zu werden.

Der EuGH hat entschieden, dass die Regelungen über das Diskriminierungsverbot nicht auf die beschäftigte Person als solche beschränkt sind.

Nach dem Urteil ist die Richtlinie 2000/78/EG dahingehend auszulegen, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Erfährt ein Arbeitnehmer, der nicht selbst behindert ist, durch einen Arbeitgeber eine weniger günstige Behandlung als ein anderer Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation erfährt, und ist nachgewiesen, dass die Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen der Behinderung des Kindes erfolgt ist, so verstößt eine solche Behandlung gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung in Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG.

¹ EuGH, Urt. v. 17.07.2008, C 303/06, NZA 2008, S. 932ff.

Verwertbarkeit von Informationen im Kündigungsschutzprozess

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass auch betriebsverfassungswidrig erlangte Informationen im Kündigungsschutzprozess verwertet werden dürfen.¹

In dem entschiedenen Fall wurde eine Arbeitnehmerin des Diebstahls eines Lippenstiftes bezichtigt. Sie machte unter anderem geltend, dass der Arbeitgeber das Verfahren nach der Betriebsvereinbarung zur Personalkontrolle nicht eingehalten habe.

Diese Betriebsvereinbarung sieht regelmäßige Personalkontrollen nur unter gewissen Voraussetzungen vor. Nach Ziff. 4 der BV-Personalkontrolle müsse ein bestimmtes Verfahren bei Durchführung solcher Kontrollen eingehalten werden. Die bei der Arbeitnehmerin durchgeführte Spätkontrolle entspreche nicht den Vorgaben der BV-Personalkontrolle. Zum einen seien die zu kontrollierenden Personen nicht auf Grund des Zufallsprinzips ermittelt worden. Zum anderen sei der Sachverhalt dem Betriebsrat nicht unverzüglich mitgeteilt und die Polizei nicht zur weiteren Beweisaufnahme eingeschaltet worden. Es sei auch kein Betriebsratsmitglied an einem Gespräch mit der Revision beteiligt worden. Die Arbeitnehmerin habe auf eine solche Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds nicht verzichtet. Auf Grund dieser Verstöße gegen die Verfahrensregelungen der BV-Personalkontrolle dürfe der Arbeitgeber die gewonnenen Erkenntnisse aus der Spätkontrolle nicht verwenden.

Dieser Auffassung folgte das BAG nicht.

Beachtet der Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG oder sich aus einer Betriebsvereinbarung ergebende Pflichten nicht, so führt dieser Umstand nicht dazu, dass der Arbeitgeber die unstreitige Tatsache eines im Besitz der Arbeitnehmerin während einer Personalkontrolle aufgefundenen Gegenstandes in einem Kündigungsschutzprozess nicht verwerten kann.

Das deutsche Zivilprozessrecht kennt ein "Sachvortragsverwertungsverbot" nicht. Der beigebrachte Tatsachenstoff ist entweder unschlüssig oder unbewiesen, aber nicht "unverwertbar". Das Arbeitsgericht ist an den ordnungsgemäß in den Prozess eingeführten Sachvortrag der Parteien gebunden. Insbesondere unstreitige Tatsachen muss es berücksichtigen und darf einen Parteivortrag nicht ohne gesetzliche Grundlage unbeachtet und unverwertet lassen.

¹ BAG, Urt. v. 13.12.2007, 2 AZR 537/06, LEXinform 1549846.

Kündigung einer Gleichstellungsbeauftragten

Macht eine Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, das Amt der Gleichstellungsbeauftragten künftig mit einer ehrenamtlichen Kraft zu besetzen, so kann sie nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts das Arbeitsverhältnis mit ihrer bisherigen Gleichstellungsbeauftragten betriebsbedingt kündigen.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Gemeinde beschlossen, dass das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in Zukunft nicht mehr hauptberuflich, sondern ehrenamtlich wahrgenommen werden soll. Mit Zustimmung des Personalrats kündigte die Beklagte daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Die erhobene Kündigungsschutzklage blieb ohne Erfolg.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Arbeitgeber unter mehreren rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten diejenige auswählt, die ihm am zweckmäßigsten erscheint. Anhaltspunkte für einen Missbrauch dieses Rechts liegen nicht vor.

¹ BAG, Urt. v. 18.09.2008, 2 AZR 560/07, LEXinform 0174516.

Kündigung einer studentischen Hilfskraft nach deren Exmatrikulation

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die Kündigung einer studentischen Hilfskraft nach deren Exmatrikulation aus personenbedingten Gründen gerechtfertigt ist.¹

In dem entschiedenen Fall war ein Student bei dem beklagten Forschungsinstitut seit 1995 aufgrund einer Reihe befristeter Arbeitsverträge als studentische Hilfskraft beschäftigt. Nach der Exmatrikulation zum 31. März 2003 kündigte das Institut das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. August 2003.

Dagegen erhob der Ex-Student Kündigungsschutzklage.

Die Klage blieb ohne Erfolg.

Das Forschungsinstitut hatte ein berechtigtes Interesse, für die Ausübung der Tätigkeiten an die Studierendeneigenschaft des Klägers anzuknüpfen. Dieser vertraglich vereinbarten Anforderung wurde der Kläger nicht mehr gerecht. Die Kündigung ist aus einem in der Person des Klägers liegenden Grund gerechtfertigt.

¹ BAG, Urt. v. 18.09.2008, 2 AZR 976/06, LEXinform 0174517.

Sittenwidrigkeit eines Stundenlohns

In einem vom Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin als Auspackhilfe beschäftigt. Sie erhielt für diese Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von 5 €. ¹

Sie klagte gegen die Höhe des Stundenlohns.

Sie vertrat die Auffassung, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung i. H. v. 5 € je Stunde sittenwidrig sei. Dieser Stundenlohn liege gut 48 % unter jenem Stundenlohn, welcher der Gehalts- und Lohntarifvertrag für den Einzelhandel in Bremen und Bremerhaven für Tätigkeiten, wie sie die Klägerin ausübe, vorsehe. Der durchschnittliche Stundenlohn der Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig "Produzierendes Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, Kredit- und Versicherungsgewerbe" habe im Oktober 2005 17,01 € brutto betragen.

Der Arbeitgeber war der Ansicht, dass die Vergütungsvereinbarung i. H. v. 5 € nicht sittenwidrig sei. Es fehle bereits an einem auffälligen Missverhältnis der ausgetauschten Leistungen. Der von der Klägerin genannte Tarifvertrag sei als Vergleichsmaßstab nicht heranzuziehen; eine durchgängige Vereinbarung von Tarifvergütung in dem hier vorliegenden Wirtschaftszweig liege nicht vor.

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist zur Feststellung, ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, der Wert der Leistung des Arbeitnehmers nach ihrem objektiven Wert zu beurteilen. Prozentuale Richtwerte zur Feststellung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Lohn hat das Bundesarbeitsgericht bislang nicht entwickelt. Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall der strafrechtlichen Würdigung des Lohnwuchers die tatrichterliche Beurteilung der Vorinstanz gebilligt, wonach bei einem Lohn, der 2/3 des Tariflohns beträgt, ein auffälliges Missverhältnis vorliege. Diesem Richtwert von 2/3 des üblichen Lohns ist etwa das Landesarbeitsgericht Berlin gefolgt.

Der vertraglich vereinbarte Stundenlohn liegt um 48 % unter der (tarifvertraglichen) üblichen Vergütung. Die übliche Vergütung wird daher um weit mehr als 1/3 unterschritten. Damit liegt ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Eine arbeitsvertragliche Abrede, nach der die arbeitnehmerische Leistung mit nur etwas mehr als der Hälfte der üblichen Vergütung entlohnt werden

soll, ist mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren und stellt ein unangemessenes, der Korrektur bedürftendes Ungleichgewicht der gegenseitigen Leistungsverpflichtungen dar.

¹ ArbG Bremen-Bremerhaven, Urt. v. 12.12.2007, 9 Ca 9331/07, LEXinform 1408289.

Arbeitgeber muss Kosten für die Schulung eines Betriebsrats über Strafvorschriften tragen

Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass jedenfalls in Großunternehmen die Kenntnis von Strafvorschriften der Betriebsverfassung¹ zum Grundlagenwissen von Betriebsräten gehört, für das der Arbeitgeber die Schulungskosten tragen muss.²

Dabei hat das Gericht insbesondere die Strafbestimmung des § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG herausgestellt, die die Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern um ihrer Tätigkeit willen untersagt. Beispielsweise sind die Zuweisung einer besonders verbilligten Werkwohnung, die Einräumung besonders günstiger Konditionen bei einem Firmendarlehen, die Bevorzugung bei der Gestellung von Firmenwagen oder bei der Gewährung von Personalrabatten unrechtmäßig. Die Grenzziehung zwischen erlaubter Behandlung und verbotener Vorzugsbehandlung ist im Einzelfall schwer zu bestimmen. Deshalb ist es erforderlich, dass Betriebsräte unabhängig von konkreten Anlässen über diese Grenzziehung informiert sind.

¹ §§ 119 und 120 BetrVG.

² LAG Köln, Beschluss v. 21.01.2008, 14 TaBV 44/07, LEXinform 1403284.

Internetzugang für Betriebsrat

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass dem Betriebsrat durch Freischalten des Personalcomputers Zugang zum Internet zu gewähren ist.¹

Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch der Zugang zum Internet. Dieses stellt eine allgemein genutzte, umfassende Informationsquelle dar, die der Betriebsrat zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben regelmäßig benötigt.

Dabei ist es unerheblich ob der Betriebsrat Informationen aus dem Internet für gerade anstehende Fragestellungen benötigt. Er muss sich vielmehr stets aus dem Internet informieren können. Dabei ist auch nicht entscheidend, ob der Betriebsrat die Informationen auch auf anderem Weg erhalten könnte und auf welche Weise der Arbeitgeber das Internet nutzt.

Ist die Einrichtung des Internetzugangs ohne weiteres möglich (Freischalten des Personalcomputers des Betriebsrats) und führt die Nutzung nicht zu besonderen Kosten, kann der Arbeitgeber den Internetzugang nicht verwehren.

Da das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 23. August 2006 teilweise andere Maßstäbe für die Internetnutzung durch den Betriebsrat aufgestellt hat, wurde die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.²

¹ LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 09.07.2008, 17 TaBV 607/08, LEXinform 1407687.

² BAG, Beschluss v. 23.08.2006 7 ABR 55/05, LEXinform 1544259.

Arbeitgeber kann sich von üblichen Jubiläumsgeldern nicht einseitig lossagen

Hat ein Arbeitgeber zehn Jahre lang allen Mitarbeitern für zehnjährige Betriebszugehörigkeit eine Jubiläumsgeldzahlung i. H. v. 250 € gewährt, kann er anderen Arbeitnehmern, wenn sie dieses Jubiläum erreichen, nicht ohne Weiteres weniger zahlen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Die vorbehaltlose Zahlung der Jubiläumsgelder an alle Mitarbeiter, die zehn Jahre im Betrieb tätig waren, stellte ein Vertragsangebot dar, das von den Arbeitnehmern stillschweigend angenommen wurde (betriebliche Übung). Zwar habe der Arbeitgeber die Möglichkeit, mit einer gegenläufigen betrieblichen Übung über einen längeren Zeitraum hinweg einem Arbeitnehmer ein verschlechtertes Änderungsangebot zu unterbreiten, dieses müsse von dem Arbeitnehmer aber zumindest stillschweigend angenommen werden. Eine solche stillschweigende Annahme scheidet aus, wenn ein Arbeitnehmer der Herabsetzung der Jubiläumsgeldzahlung ausdrücklich widerspricht, wie es im entschiedenen Verfahren der Fall war.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sonderzahlungen muss eindeutig sein

Der Arbeitgeber kann bei Sonderzahlungen einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers für künftige Bezugszeiträume ausschließen, indem er einen entsprechenden Vorbehalt im Arbeitsvertrag macht. Dies kann auch in einem Formular-Arbeitsvertrag geschehen. Der Vorbehalt muss allerdings klar und verständlich sein. Daran fehlt es, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einerseits eine Sonderzahlung in einer bestimmten Höhe ausdrücklich zusagt und eine andere Vertragsklausel im Widerspruch dazu regelt, dass der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Sonderzahlung hat.

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, der im Arbeitsvertrag eine Weihnachtsgratifikation ausdrücklich zugesagt worden war. In dem Vertrag war darüber hinaus geregelt, dass ein Rechtsanspruch auf die Weihnachtsgratifikation nicht bestehe und dass diese eine freiwillige, stets widerrufbare Leistung des Arbeitgebers darstelle. Diese Regelung sah das Bundesarbeitsgericht als missverständlich an und entschied, dass die Arbeitnehmerin Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation hat.

Gleichzeitiger Antrag auf Elternzeit und Elternteilzeit verschafft keinen Anspruch auf Beschäftigung

Auch wenn es zulässig ist, dass ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Elternzeit mit einem Antrag auf Elternteilzeit verbindet, um so eine Teilzeitbeschäftigung zu erreichen, verschafft ihm ein solcher doppelter Antrag noch keinen Anspruch auf die begehrte Beschäftigung. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Geklagt hatte ein Erzieher, der seinen Antrag auf Elternzeit mit einem Antrag auf Elternteilzeit (30 Stunden, in bestimmter Weise verteilt auf die Tage von Montag bis Freitag) kombinierte.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts setzt der Wunsch nach Elternteilzeit, obwohl er auf einer Verringerung der vertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit gerichtet ist, einen Beschäftigungsbedarf voraus. Dem Arbeitgeber werde gesetzlich nicht zugemutet, den Arbeitnehmer trotz fehlendem Beschäftigungsbedarf während der Elternzeit als Teilzeitkraft zu beschäftigen.

Auch sei der Arbeitgeber regelmäßig nicht verpflichtet, alle vergleichbaren Arbeitnehmer nach ihrer Bereitschaft zu befragen, ihre Arbeitsverträge so zu ändern, dass die Beschäftigung des Arbeitnehmers mit der gewünschten Elternteilzeit möglich wird. Eine solche Pflicht zur Nachfrage könne sich im Einzelfall nur dann ergeben, wenn der Arbeitnehmer Anhaltspunkte dafür besitzt, dass eine entsprechende Bereitschaft bei einem Arbeitnehmer oder bei mehreren Arbeitnehmern besteht.

Arbeitnehmer sollen stärker am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen beteiligt werden

Am 27.8.2008 hat das Bundeskabinett das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung beschlossen. Es wird erwartet, dass der Gesetzentwurf das Parlament ohne wesentliche Änderungen passiert. Die Beteiligung der Mitarbeiter an ihren Unternehmen ist in Deutschland im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich ausgeprägt. Dem will die Bundesregierung durch eine stärkere steuerliche Förderung ab 2009 entgegenwirken.

Ausbau der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden, steigt von 18 % auf 20 %. Dieser Prozentsatz wird auf vermögenswirksame Leistungen angewendet, soweit sie 400 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Damit beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage höchstens 80 € (400 € x 20 %).

Zusätzlich wird die Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage in Beteiligungen für Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten auf 20.000 €/40.000 € (zuvor 17.900 €/35.800 €) erhöht.

Steuerfreiheit für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen bis 360 €

Für Arbeitnehmer werden künftig Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer direkten Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Dies gilt auch für die Beteiligung des Arbeitnehmers an einem anderen Konzernunternehmen, obwohl es sich rein rechtlich nicht um den Arbeitgeber handelt. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt 360 € im Kalenderjahr. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird (keine Entgeltumwandlung) und

- die Beteiligung allen Arbeitnehmern, die in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, offen steht (Gleichbehandlung).

Die neue Regelung kann bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei parallelen Arbeitsverhältnissen auch mehrfach in Anspruch genommen werden. Bis einschließlich 2015 erhalten bestehende Mitarbeiterbeteiligungsmodelle aus steuerlicher Sicht Bestandsschutz und werden wie bisher gefördert.

Einführung von Mitarbeiterbeteiligungsfonds

Als neue förderfähige Anlageform wird die Kategorie des Mitarbeiterbeteiligungsfonds eingeführt. Sowohl bei vermögenswirksamen Leistungen als auch bei der steuerfreien Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen können solche Fonds als indirekte Beteiligung genutzt werden. Dabei kann ein Arbeitnehmer auch beide Förderwege in Anspruch nehmen.

Die Mitarbeiterbeteiligungsfonds dienen der Risikominimierung, damit Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers neben dem Arbeitsplatz nicht auch noch die Beteiligung verlieren. 75 % des Fondsvermögens müssen in Unternehmen investiert werden, deren Mitarbeiter sich an dem Fonds beteiligt haben.

Anleger erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile am Fonds zum Rücknahmepreis zurückzugeben. Eine Rücknahme der Anteile erfolgt höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist, die regulär bis zu 24 Monate und in Ausnahmefällen bis zu vier Jahren betragen kann.

Telefoninterviewer als Arbeitnehmer

Ob ein Telefoninterviewer als Arbeitnehmer oder als selbstständiger Unternehmer anzusehen ist, muss nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beurteilt werden. Dazu hat sich der Bundesfinanzhof geäußert.

In dem betreffenden Fall hatte ein Meinungsforschungsinstitut mehrere Telefonstudios mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen unterhalten. Ein Lohnsteuer-Außenprüfer sah die beschäftigten Interviewer als Arbeitnehmer an und nahm den Arbeitgeber wegen der nicht abgeführten Lohnsteuer in Haftung. Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Prüfers hat das Gericht dies bestätigt.

Den Einwand des Unternehmens, man habe rechtsirrtümlich die Interviewer als freie Mitarbeiter angesehen, ließ das Gericht nicht gelten. Eine Haftungsinanspruchnahme ist nur dann rechtswidrig, wenn sich der Arbeitgeber wegen unklarer Verwaltungsanweisungen irrt. Dies war auszuschließen, da das Institut die Möglichkeit gehabt hätte, den Status der Interviewer im Rahmen einer Anrufungsauskunft beurteilen zu lassen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.